

Der Zuckerkönig als Angeklagter.

Sechzigtausend Kronen Geldstrafe.

Beim Bezirksgericht Josefstadt hatte sich gestern der unter dem Namen „Zuckerkönig“ bekannte Inhaber der Schokoladen- und Zuckerverwarenniederlagen Ignaz Haas wegen Preistreiberei zu verantworten. Die Verhandlung leitete Bezirksrichter Dr. Decker, die Anklage vertrat staatsanwaltschaftlicher Funktionär Dr. Lothar Müller, als Verteidiger war Dr. Fritz Horn erschienen. Dem Angeklagten lag zur Last, daß er in der Zeit von Dezember 1916 bis Februar dieses Jahres in seinen Filialen für mehrere Artikel übermäßige Preise gefordert habe. „Kupfer“-Schokolade, die er von der Firma Kiegersmann in Innsbruck um K. 12.60 per Kilogramm gekauft hatte, verkaufte Haas um K. 18, Lebkuchen bei einem Einkaufspreis von K. 7.70 um K. 10, für eine Tafel „Austriachokolade“ hatte eine Verkäuferin statt K. 1.20 K. 1.60 verlangt. Ein Stück Mandelbäckerei kostete statt 15 S. 18 S., Schaumringe 5 S. per Stück, kandierte Früchte statt K. 10 K. 12. Der Bruttogewinn des Angeklagten soll zwischen 28 und 55 Prozent betragen haben. Mit Haas waren angeklagt die Direktorin Gisela Weib, die Verkäuferinnen Leopoldine Praßl und Elise Salecky.

Der Angeklagte Haas hatte im Vorverfahren angegeben, daß ihm jede preistreibende Absicht gefehlt habe. Der Verteidiger stellte unter Beweis, daß Herr Haas zu Kriegszeiten bei seinen Waren keinen höheren Zuschlag als in Friedenszeiten machte. Auch hatte er eine Berechnung der Gestehungskosten vorgelegt und darauf hingewiesen, daß Haas namhafte Spenden für Kriegszwecke gemacht habe, die auf das Regierkonto gesetzt wurden. Die Preisprüfungsstelle hatte erklärt, daß bei Schokoladen- und Zuckerverwaren sowie bei feinerem Backwerk in Friedenszeiten je nach der Haltbarkeit oder Verderblichkeit der Sorten, ein Bruttzuschlag von 30 bis 50 Prozent zum Einkaufspreis üblich war. Dieser Zuschlag war begründet durch die im allgemeinen niedrigen Preise der Artikel und wegen der mit dem Kleinverkauf verbundenen Zeitaufwendung. Nach der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Preissteigerung wurde ein niedrigerer Zuschlag berechnet. Haas hat die vom realen Händler beobachtete Minderung des Zuschlages ignoriert und sie auch im Kriege nach der zur Friedenszeit üblichen Höhe berechnet und so einen bedeutenden Nutzen erzielt. Dabei war er als Großabnehmer im Bezug von Waren begünstigt und nahm eine Art Monopolstellung ein. Die Preise für Kupfer-Schokolade, Austriachokolade, Mandelbäckerei, kandierten Früchten und Salzeten waren übermäßig hoch, für andere Artikel angemessen. Von der Kriegsmischung wurden täglich 1000 Kg. verkauft; bei einem so bedeutenden Umsatz wäre ein Zuschlag von 15 bis 20 Prozent ausreichend gewesen. Wenn man annehme, daß Haas bei der Kriegsmischung einen Jahresumsatz von K. 4.380.000 hatte, so verbleibt nach Abzug der Gestehungskosten ein Bruttogewinn von K. 576.700.

Es wurde nun über Antrag des Verteidigers eine Spannung in den Preisen festgesetzt ist, die Kommerzialrat Gustav Heller, Präsident der Höchstpreise schonungslos zur Anwendung zu Verbands der Zuckerverwaren- und Schokoladefabrikanten, es müssen vielmehr innerhalb der erzeugter, als Zeuge vernommen, an den, nach Anspannung die Verkaufspreise mit den Gestehungskosten der Preise gemindert habe. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär beantragte, Herrschaftliche Funktionär wegen Nichtverhängung einer Sanktion zu machen, daß er sich, wenn erreststrafe die Berufung an. an der Kalkulation des Herrn Haas durch Rat oder auf andere Weise beteiligt war, einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. — Der Richter stellte an den Zeugen die Frage, ob er in der Preisprüfungsstelle irgendeine Funktion ausübe. — Zeuge: Ich bin Auschuhmitglied dieser Stelle. — Richter: Hat sich Herr Haas an Sie bezüglich der Kalkulation der Preise gewendet? — Zeuge: Ich kann mich daran nicht erinnern. — Staatsanwaltschaftlicher Funktionär: Haben Sie an dem vorliegenden Gutachten mitgearbeitet? Zeuge: Nein. — Herr Heller gibt dann an, daß er einen Preiskurant verfaßt habe, für Händler bestimmt, um ihnen anzudeuten, wie teuer sie verkaufen können. In dem Preiskurant waren 50 Prozent als angemessen bezeichnet. Es sei nämlich vorgekommen, daß zur Weihnachtszeit die Händler die Zuckerverwaren mit 80 bis 100 Prozent Nutzen verkauft haben. Ein solcher Zuschlag mußte den Händlern eingeräumt werden, um sie vor dem Untergange zu bewahren. Auch das Ernährungssamt habe diesen Zuschlag als zulässig erklärt.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär erklärte dann, daß er die Anklage gegen die Verkäuferinnen zurückziehe, weil er die Praktiken der Geschäftsinhaber nicht fördern wolle, die ihre Verantwortung auf die Angestellten überwälzen wollen. Haas sei allein für die Preisbestimmung verantwortlich. Es handle sich hier um einen besonders krassen, ja wucherischen Fall einer Preistreiberei. Er wolle gegen Sachverständige aus den Berufskreisen der Angeklagten keinen Vorwurf erheben, allein während seiner Praxis als Ankläger sei ihm nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen aus Berufskreisen ein Angeklagter verurteilt worden wäre. Ueber die Angeklagten sei eine empfindliche Arreststrafe nebst einer, seinem Millionenverdienst entsprechenden Geldstrafe zu verhängen. — Der Verteidiger entgegnete, der Funktionär habe in unzulässiger Weise den Angeklagten angegriffen. Er habe von verwerflichen Praktiken gesprochen, was hier nicht zutrefte. Es sei auch nicht richtig, daß Herr Haas mit dem Erscheinen der Höchstpreisverordnung die Zuckerverwaren habe verschwinden lassen.

Der Richter fand den Angeklagten der Uebertretung der Preistreiberei mit Bezug auf den Verkauf der „Kupfer“-Schokolade, der Mandelbäckerei, der „Austria“-Schokolade und der kandierten Früchte schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von sechzigtausend Kronen, eventuell zu zehn Tagen Arrest. Zugleich wurde der Verfall der beschlagnahmten Zuckerverwaren ausgesprochen. Nach dem Gutachten der Preisprüfungsstelle war der Tatbestand einer Preistreiberei gegeben. Haas mußte und konnte einsehen, daß diese Preise übermäßig waren. Es gehe nicht an, dort,